

Amts- und Informationsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal



Jahrgang 2021

2. Ausgabe Mai 2021

Donnerstag, 20. Mai 2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal · Markt 8 · 09484 Kurort Oberwiesenthal
Verantwortlich: Bürgermeister Dipl.-Ing (FH) Mirko Ernst

Inhalt

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Öffnungszeiten/ Telefonnummern des "Wiesenthaler K3" Gästeinformation · Museum · Bibliothek

Sprechzeiten für Bürger von Kurort Oberwiesenthal

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal für das Haushaltsjahr 2021

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal, Markt 8

Das Rathaus von Kurort Oberwiesenthal ist zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der städtischen Angestellten bis auf Weiteres geschlossen.

Für dringende Fälle, die beispielsweise einer persönlichen Unterschrift bedürfen, z.B. Standesamtsdokumente ist unter der Telefonnummer

+49 (0) 37348 1550-15
montags, dienstags und donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr und
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

ein Bürgertelefon zur Terminvereinbarung geschaltet.

Anträge wie z. B. Gewerbean-/um-/abmeldungen, Wohngeld, Bauanträge u. ä. sollen nach Möglichkeit schriftlich, per E-Mail: stadt@oberwiesenthal.de oder ggf. durch telefonische Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter (einsehbar auf der Webseite der Stadtverwaltung unter Bürgerservice) oder unter 037348 1550-15 gestellt bzw. abgestimmt werden.

Durchwahlruffnummern:

Vorwahl: 037348

Stadtkasse/Kämmerei	1550-12
Fundbüro	1550-14
Standesamt	1550-15
Hauptverwaltung/Ordnungsangelegenheiten	1550-17
Sekretariat des Bürgermeisters	1550-21
Bauangelegenheiten	1550-25

Fax 1550-28

E-Mail stadt@oberwiesenthal.de
 stadt@oberwiesenthal.de-mail.de

Homepage www.oberwiesenthal.de
Facebook www.facebook.com/kurort.oberwiesenthal.de

Öffnungszeiten des "Wiesenthaler K3" Gästeinformation - Museum - Bibliothek Karlsbader Straße 3

Das „Wiesenthaler K3“ mit Museum, Bibliothek und Gästeinformation ist aufgrund der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bis auf Widerruf geschlossen.

Die Gästeinformation ist jedoch von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:30 Uhr - 16:00 Uhr telefonisch unter 037348 1550-50 und per E-Mail unter info@oberwiesenthal.de erreichbar.

Die Bibliothek wird zum Zwecke des Ausleihens und der Rückgabe von Büchern dienstags von 09:30 bis 11:30 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

E-Mail info@oberwiesenthal.de
Homepage www.oberwiesenthal.de
Facebook www.facebook.com/kurort.oberwiesenthal.de

Sprechzeiten für Bürger von Kurort Oberwiesenthal

Sprechzeiten des Bürgermeisters für die Einwohner von Kurort Oberwiesenthal finden jeweils am 2. und 4. Dienstag des Monats in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses statt.

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Sehmatal, Bärenstein und der Stadt Kurort Oberwiesenthal:

jeder 1. Montag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Weitere Termine können gern telefonisch unter der Tel.-Nr. 0157/30834011 vereinbart werden.

Anschrift Schiedsstelle: Friedensrichterin Frau Kolibius, Turnerheimstraße 6, 09465 Sehmatal-Cranzahl

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohner und Abgabepflichtige,

der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis bestätigte mit Schreiben vom 07.05.2021, dass die Haushaltssatzung 2021 unter der nachfolgenden Auflage nicht beanstandet wird:

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal hat der Rechtsaufsichtsbehörde eine quartalsweise Meldung zum Stand der pandemiebedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben, beginnend mit dem 30.06.2021, zu übermitteln.

Der in § 4 der Haushaltssatzung mit 1.300.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde genehmigt. Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird im Amtsblatt und an den Bekanntmachungstafeln am Markt, an der Bushaltestelle „Oberwiesenthal Mitte“ sowie im Ortsteil Hammerunterwiesenthal bei der Kirche veröffentlicht.

Der Haushaltsplan ist im Rathaus, Markt 8, Zimmer 24 in der Zeit

vom 01.06.2021 bis 11.06.2021

während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt sowie in elektronischer Form auf der Internetseite

www.oberwiesenthal.de

unter der Rubrik Stadtverwaltung - Bürgerservice - Öffentliche Dokumente zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Haushaltssatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 06.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.241.100 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.896.600 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.655.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.655.500 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	547.800 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.107.700 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.292.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.402.700 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.109.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	187.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	377.200 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-189.500 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.299.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	40.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-40.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln Im Haushaltsjahr auf	-662.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.300.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	Prozent
Gewerbesteuer	400 Prozent

Kurort Oberwiesenthal, den 17.05.2021

Ernst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ernst
Bürgermeister